

MITTEILUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN

Studienjahr 2017/2018

Ausgegeben am 13. Februar 2018

Stück 11

22. FINANZ- UND VERANLAGUNGSMANAGEMENT-RICHTLINIE: KUNDMACHUNG

23. STELLENAUSSCHREIBUNG: UNIVERSITÄTSASSISTENT/IN,
ABTEILUNG THEORIE DER ARCHITEKTUR

24. STELLENAUSSCHREIBUNG: TECHNIK-ALLROUNDER/IN LICHT UND TON

22. FINANZ- UND VERANLAGUNGSMANAGEMENT-RICHTLINIE: KUNDMACHUNG

Der Universitätsrat der Universität für angewandte Kunst Wien hat in seiner Sitzung am 18. Jänner 2018 der Finanz- und Veranlagungsmanagement-Richtlinie zugestimmt.

Siehe Beilage 1

23. STELLENAUSSCHREIBUNG: UNIVERSITÄTSASSISTENT/IN, ABTEILUNG THEORIE DER ARCHITEKTUR

Die Universität für angewandte Kunst Wien, sucht ab 1. März 2018 eine/n halbbeschäftigte/n Universitätsassistenten/in (20 Wochenstunden, befristet bis 30. September 2019 /Karenzvertretung) für die Abteilung Theorie der Architektur.

Anstellungserfordernisse:

- österreichische bzw. EU/EWR-Staatsbürgerschaft oder mit gleichgestellter Anstellungsvoraussetzung

- Abgeschlossenes Studium der Architektur mit nachweislichem Schwerpunkt Architekturtheorie
- Einschlägiges Interesse und Kenntnis des Abteilungsspezifischen Diskurses
- organisatorische und soziale Kompetenz
- Sprachkenntnisse: ausgezeichnete Deutsch und Englisch Kenntnisse in Wort und Schrift

Tätigkeitsprofil:

- Mitwirkung bei der Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen,
- Betreuung der Studierenden
- Koordinierungs-, Organisationstätigkeit
- Mitwirkung bei der Erstellung von Forschungsanträgen

Das monatliche Mindestentgelt für diese Verwendung beträgt derzeit € 1.397,30 brutto (14 x jährlich) und kann sich eventuell auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen erhöhen.

Qualifizierte Interessent/innen richten ihre schriftliche Bewerbung mit sachdienlichen Unterlagen bis 26. Februar 2018 an das Institut für Architektur der Universität für angewandte Kunst Wien, Vordere Zollamtsstraße 3, 1030 Wien, e-mail: theory.architecture@uni-ak.ac.at

Die Universität für angewandte Kunst Wien strebt eine Erhöhung des Frauenanteils beim wissenschaftlichen und künstlerischen Personal an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Bei gleicher Qualifikation werden Frauen vorrangig aufgenommen.

Die Bewerber/innen haben keinen Anspruch auf Abgeltung von Reise- und Aufenthaltskosten.

24. STELLENAUSSCHREIBUNG: TECHNIK-ALLROUNDER/IN LICHT UND TON

An der Universität für angewandte Kunst Wien gelangt ab 1. April 2018 die Stelle einer/s Technik-Allrounder(in) Licht und Ton, (vorzugsweise 'Fachkraft für Veranstaltungstechnik'), unbefristet, 40 Wochenstunden, zur Besetzung.

Zu Ihren Aufgaben gehört die federführende Mitarbeit bei der technischen Durchführung der Veranstaltungen in den zentralen Räumlichkeiten der Angewandten, vor allem in den Bereichen Licht, Ton und Video sowie bei verschiedenen weiteren Aufgaben. Sie sorgen auch während der Veranstaltungen für einen reibungslosen technischen Ablauf (z.B.: Support bei Präsentationen im Rahmen von Symposien u.ä.).

Um dieser spannenden und vielseitigen Aufgabe gerecht zu werden, verfügen Sie über mehrjährige Berufserfahrungen im Theater-, Veranstaltungs- und/oder Konzertbereich und idealerweise über eine abgeschlossene Ausbildung zur Fachkraft für Veranstaltungstechnik. Sie sind ein Teamplayer, belastbar und hoch motiviert. Soziale Kommunikationskompetenz ist uns ein Anliegen. Die Bereitschaft zu unregelmäßigen Arbeitszeiten auch abends und an den Wochenenden bringen Sie selbstverständlich mit.

Anstellungserfordernis:

- österreichische bzw. EU/EWR-Staatsbürgerschaft oder gleichgestellte Anstellungsvoraussetzung

Anforderungsprofil:

- Ausbildung und/oder Berufserfahrung in Veranstaltungstechnik (praktische Erfahrung in der licht- und tontechnischen Betreuung von Veranstaltungen)
- Maturaniveau & gute Englischkenntnisse
- Erfahrung mit aktueller analoger und digitaler Systemtechnik für Beschallungsanlagen
- Basiswissen über Lichtgestaltung und Lichtwirkung
- Kenntnisse über Scheinwerfertypen und Lichtmischpulte
- Kenntnisse im Bereich Bühnentechnik und über gültige Sicherheitsnormen
- Kenntnisse über aktuelle Betriebssysteme auf PC und Apple (Präsentationssoftware, Zuspielmedien, gängige Videoformate)
- gute Umgangsformen und freundliches Auftreten
- Teamfähigkeit und Flexibilität hinsichtlich der Arbeitszeit während der Arbeitsspitzen
- organisatorisches Geschick, Belastbarkeit, Serviceorientierung, hohes Engagement
- Schwindelfreiheit

Erwünscht:

- Brandschutzausbildung
- künstlerisches Interesse

Die Universität strebt eine Erhöhung des Frauenanteils an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Frauen werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt aufgenommen.

Das KV-Mindestgehalt beträgt 2.001,60 € brutto monatlich (IIIa / Grundstufe, 14 x jährlich). Bereitschaft zur KV-Überzahlung - in Abhängigkeit vom Qualifikationsprofil – ist vorhanden.

Schriftliche Bewerbungen sind bis 2. März 2018 (Einlangen an der Universität) unter Anschluss umfassender Unterlagen (Lebenslauf, Referenzen etc.) in elektronischer Form an rektorat@uni-ak.ac.at zu richten.

Die Bewerber/innen haben keinen Anspruch auf Abgeltung von Reise- und Aufenthaltskosten.

Der Rektor
Dr. Gerald Bast

Beilage 1

Universität für angewandte Kunst Wien
Oskar Kokoschka-Platz 2,
1010 WIEN



Finanz- und Veranlagungsmanagement -Richtlinie

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeine Bestimmungen	3
§ 2 Zielsetzung und Geltungsbereich der Richtlinie	3
§ 3 Zuständigkeiten / Verantwortlichkeit im Veranlagungsmanagement	3
§ 4 Liquiditätsmanagement	4
§ 5 Sichere Abläufe (operationales Risiko)	5
§ 6 Berichte und Transparenz	6
§ 7 Qualitätssicherung des Finanz- und Veranlagungsmanagements	6
§ 8 Aktualität und Umsetzung der Richtlinie	6
§ 9 Inkrafttreten	6

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Das Finanz- und Veranlagungsmanagement der Universität für angewandte Kunst Wien wird in enger Zusammenarbeit mit den Fachabteilungen verschiedener Banken abgewickelt. Es kommen dabei ausschließlich inländische Bankinstitute mit entsprechender nachgewiesener Bonität in Betracht. Die Universität für angewandte Kunst Wien wird weder eigene Veranlagungsprodukte entwickeln noch die Abwicklung der Geschäfte selbst vornehmen.
- (2) Die vorliegende Richtlinie regelt die Verantwortlichkeiten und Prozesse innerhalb der Universität für angewandte Kunst Wien. Diese Richtlinie legt die Standards und Ausführungsbestimmungen in den Bereichen Cash Management, Liquiditätsplanung/-steuerung und Risikomanagement in Übereinstimmung mit der finanziellen Strategie der Universität für angewandte Kunst Wien fest.
- (3) Weiteres beschreibt die Richtlinie die Beziehungen und das Berichtswesen zwischen dem Rektor und dessen Fachabteilungen; die Richtlinie unterliegt den übergeordneten Bestimmungen in der Satzung der Universität sowie der Geschäftsordnung des Rektorats.
- (4) Zentrale Aufgabe des Finanz- und Veranlagungsmanagements ist es, die Risikooptimierung im laufenden Geschäft zu betreiben und negative Auswirkungen auf den finanziellen Erfolg im Zusammenhang mit Marktpreisschwankungen möglichst zu verhindern.
- (5) Grundsätzlich ist ein risikoaverses Handeln vorgeschrieben, dabei aber eine Erfolgsmaximierung anzustreben. Diesem Grundsatz nachgeordnet gelten auch im Finanz- und Veranlagungsmanagement die Prinzipien der Wirtschaftlichkeit, Transparenz, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit.

§ 2 Zielsetzung und Geltungsbereich der Richtlinie

- (1) Zielsetzung
Gemeinsames Ziel aller mit Finanz- und Veranlagungsmanagementaufgaben betrauten MitarbeiterInnen ist die Maximierung des Nutzens für die Universität für angewandte Kunst Wien bei gleichzeitiger Minimierung des Risikos aus finanziellen Transaktionen. Um dies bestmöglich zu erreichen, werden in dieser Richtlinie die Grundsätze und Verantwortlichkeiten für das Veranlagungsmanagement der gesamten Universität für angewandte Kunst Wien beschrieben und geregelt. Die Aktualität und die Zuverlässigkeit der operativen Liquiditätsplanung sind so zu gestalten, dass potentielle Zinsverluste auf Grund der Haltung von nicht benötigter Liquidität bestmöglich vermieden werden.
- (2) Geltungsbereich

Die Richtlinie gilt sowohl für den Global- als auch für den Drittmittelbereich.

§ 3 Zuständigkeiten / Verantwortlichkeit im Veranlagungsmanagement

- (1) Das **Rektorat** ist insbesondere für alle jene Aufgabenbereiche verantwortlich, die mit der Risikosteuerung und der Kostenoptimierung der Universität für angewandte Kunst zu tun haben und sorgt für eine bestmögliche Koordination und Zusammenarbeit innerhalb der Universität für angewandte Kunst Wien zur Sicherstellung der Zielerreichung.

Der Rektor ist verantwortlich für

- das Treffen von Veranlagungsentscheidungen,
- die Risikoidentifikation und
- das Risikomanagement.

Der Beschlussfassung des Rektorats bedürfen

- Veranlagungsentscheidungen,
- Fremdfinanzierungsmaßnahmen (inkl. Finanzierungsleasing) sowie
- Haftungsübernahmen.

- (2) Die ausführende Stelle (Bereich **Finanzen**) ist vor allem für die Erhebung und Konsolidierung der Aufgaben, welche einen starken Bezug zum laufenden operativen Geschäft haben, verantwortlich.

- a. Die Abteilung **Finanzbuchhaltung** ist für die operative Verfolgung der Ziele verantwortlich, welche in dieser Richtlinie beschrieben werden. Die Aufgaben umfassen:
- die Sicherstellung der Liquidität der Universität (Liquiditätsmanagement)
 - die Überwachung der finanziellen Risiken
 - die Abwicklung von Veranlagungen
 - Marktbeobachtung
 - die Schnittstellenfunktion zu den Bankinstituten
 - die laufende Berichterstattung an den Rektor
 - das Treasury-Berichtswesen
 - die tägliche Kontendisposition
- b. Die Abteilung **Controlling** ist verantwortlich für:
- Schnittstellenfunktion zur Buchhaltung
 - die Erstellung rollierender Finanzpläne abgeleitet aus der Plan-GuV im Rahmen einer integrierten Finanzplanung
 - Mitwirkung bei der Berichterstattung
- (3) Gemäß § 15 Abs. 4 UG 2002 sowie § 21 Abs. 1 Z 12 UG 2002 bedarf die Begründung von Verbindlichkeiten, die über die laufende Geschäftstätigkeit hinausgehen, der zusätzlichen Zustimmung des **Universitätsrats**. Im Falle des Eingehens von Haftungen oder Kreditaufnahmen ab einem Ausmaß von 10 Mio. EUR ist gemäß 15 Abs. 4a UG 2002 zwingend die Zustimmung des **Bundesministeriums** erforderlich.
- (4) Änderungen der Treasury-Richtlinie können nur vom Rektorat der Universität für angewandte Kunst Wien beschlossen werden und sind vom Universitätsrat zu genehmigen.

§ 4 Liquiditätsmanagement

- (1) Die Vertretung der Universität für angewandte Kunst Wien gegenüber den Finanzinstituten obliegt dem Rektor.
- (2) Der Rektor definiert das langfristige Zinsrisiko (> 12 Monate) und legt eine entsprechende Absicherungs-Strategie fest.
- (3) Veranlagungen

Für die Veranlagung von liquiden Mitteln der Universität für angewandte Kunst Wien sind folgende Instrumente zulässig:

- **Termingelder in Euro** - sind Festgeld-Veranlagungen oder Taggeld in Euro, welche eine Laufzeit von bis zu 3 Jahre aufweisen.
- **Sparbuch mit und ohne Laufzeit-Bindung in Euro** -sind Sparbuch-Veranlagungen, welche als „klassisches“ Sparbuch gelten oder auch alternative Formen wie z.B. Sparkonto, Sparbuch-Veranlagungen.
- **Inländische Staatsanleihen**, bzw. ebenbürtig risiko-beurteilte nationale und europäische Fondsanteile, die kein Fremdwährungsrisiko tragen. Laufzeit bis max. 3 Jahre. Solche Anleihen können als Floater oder festverzinslich gezeichnet werden.
- **Kreditunterbeteiligungen**

Darüber hinaus gilt:

- Veranlagungen in Fremdwährungen sind unzulässig.
- Die Laufzeit bzw. Restlaufzeit der Veranlagung (Behaltdauer) muss den jeweiligen Liquiditätserfordernissen der Universität angepasst sein.
- Fremdfinanzierungen zum Zweck einer Veranlagung sind unzulässig (Spekulationsverbot).
- Der Abschluss von Derivaten (Swaps, Caps, Floors, Zinsterminkontrakte, etc.) ist unzulässig.
- Darüber hinausgehende Veranlagungsinstrumente, insbesondere Darlehen, sind nicht Teil dieser Richtlinie und bedürfen der Zustimmung des Universitätsrats. Davon ausgenommen sind Gehaltsvorschüsse.

(4) Finanzierungen

Unter Finanzierung wird im Sinne dieser Richtlinie die Mittelbeschaffung für Investitionen verstanden. Dabei ist es unerheblich, ob die Mittelbereitstellung einmalig in Form eines Kredites oder laufend (bspw. in Form von Leasingraten) erfolgt. Es gilt:

- Fremdfinanzierungen zum Zwecke einer Veranlagung sind nicht zulässig (Spekulationsverbot).
- Finanzierungen dürfen nicht in Form von Fremdwährungsfinanzierungen aufgenommen werden.
- Die maximale Laufzeit der Finanzierung einer Investition hat sich an der jeweiligen betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer zu orientieren.

- (5) Beim Abschluss eines Finanzgeschäftes, bei dem die Universität Gläubiger wird, ist auf eine angemessene Bonität des Vertragspartners zu achten. Diese ist laufend zu beobachten. Die Universität für angewandte Kunst Wien veranlagt ausschließlich bei Banken, die in den folgenden höchsten Bonitätsstufen international anerkannter Ratingagenturen bewertet werden (Prime bzw. high grade):

	Fitch		Moody's		Standard & Poors	
	langfristig	kurzfristig	langfristig	kurzfristig	langfristig	kurzfristig
Stufe 1	AAA bis AA-	F1+	Aaa bis Aa3	P-1	AAA bis AA-	A-1+
Stufe 2	A+ bis A-	F1, F2	A1 bis A3	P-2	A+ bis A-	A-1, A-2
Stufe 3	BBB+ bis BBB-	F3	Baa1 bis Baa3	P-3	BBB+ bis BBB-	A-3

- (6) Das Gesamtrisiko aller Finanzgeschäfte ist jedenfalls bei Veranlagungsgeschäften dadurch zu begrenzen, dass das Volumen der Finanzgeschäfte auf mehrere Gegenparteien verteilt wird (Diversifikation). Zur besseren Risikoverteilung darf daher nicht mehr als die Hälfte der Finanzmittel ausschließlich bei einer Bank veranlagt sein.

§ 5 Sichere Abläufe (operationales Risiko)

- (1) Um internationalen Standards Rechnung zu tragen sind bei der Abwicklung von Finanzgeschäften folgende Auflagen bezüglich der Geschäftsabwicklung zu erfüllen:
- Die Funktionstrennung (Handel und Abwicklung) unter Anwendung des Vier-Augen-Prinzips ist sicherzustellen.
 - Abläufe sind zu standardisieren und zu dokumentieren (Prozessbeschreibungen).
- (2) Vor jeder Veranlagung sind die veranlagungsfähigen Finanzmittelbestände festzustellen. Dies sind alle Finanzmittel, mit Ausnahme von EU-Projektkoordinatoren-Geldern und für das operative Geschäft notwendiger Finanzmittel, welche für Veranlagungen zur Verfügung stehen. Neben der Höhe der veranlagungsfähigen Finanzmittelbestände ist auch auf die Fristigkeit zu achten, daher sind auch zukünftige Finanzierungserfordernisse bzw. Einnahmen und Ausgaben zu berücksichtigen.
- (3) Alle Veranlagungen der Universität für angewandte Kunst Wien werden ausschließlich zentral vom Rektor verhandelt und abgeschlossen und sind vom Rektor mitzuzeichnen.
- (4) Jede Art von Transaktion sowie der Entscheidungsfindung für die jeweilige Veranlagung muss dokumentiert und nachvollziehbar sein. Buchungs- und Transaktionsbelege sind fortlaufend und eindeutig zu nummerieren und ordnungsgemäß (GoB) aufzubewahren (physisch oder elektronisch).

§ 6 Berichte und Transparenz

- (1) Um die definierten Ziele des Finanzmanagements erreichen zu können, müssen Informationen über die Finanzlage der Universität für angewandte Kunst Wien allen relevanten Stellen wie der Abteilung Finanzen und dem Rektorat, aber bei Bedarf auch dem Universitätsrat zur Unterstützung seiner Überwachungsfunktion vollständig, richtig und zeitnah zur Verfügung stehen.
- (2) Die gesamten Informationsinhalte sind so aufzubereiten, dass zu jedem Zeitpunkt die Nachvollziehbarkeit der finanziellen Transaktionen gewährleistet ist. Als wesentliche Berichte sind
 - der Liquiditätsstatus bei Bedarf
 - der Quartalsberichtzu benennen.
- (3) **Liquiditätsstatus**
Der Liquiditätsstatus enthält eine Aufstellung sämtlicher liquider Mittel sowie eingegangener Finanzierungen und Haftungen unter Angabe des jeweiligen Vertragspartners.
- (4) **Quartalsbericht**
Der Quartalsbericht enthält zusätzlich zum Liquiditätsstatus auch Informationen über die Einhaltung oder Verletzung der Limits gem. § 4 Abs. 3 und 4, eine Darstellung über Verlustfälle bei Veranlagungen im letzten Quartal sowie eine Übersicht über die bestehende Mittelbindung.
- (5) **Berichtsersteller, Berichtsadressat**
Die Berichte nach Absatz (3) bis (5) werden von dem Bereich Finanzen erstellt und dem Rektor übergeben.

§ 7 Qualitätssicherung des Finanz- und Veranlagungsmanagements

- (1) Zusammen mit dem letzten Quartalsbericht des Jahres erfolgt auf Basis der Quartalsberichte eine Bewertung der Gesamtsituation betreffend Liquiditätsplanung und -steuerung, Cash-Management, Risikomanagement und Berichterstattung an das Rektorat durch die Abteilung Finanzen.
- (2) Gemeinsam mit dieser Bewertung werden allfällige Empfehlungen für etwaige Anpassungen der vorliegenden Richtlinie an das Rektorat gemeldet.

§ 8 Aktualität und Umsetzung der Richtlinie

- (1) Es liegt in der Verantwortung des Rektors, erkannte Notwendigkeiten für Änderungen und Ergänzungen der Richtlinie ohne Zeitverzögerung vorzunehmen.
- (2) Eine systematische, neutrale, unabhängige und objektive Überprüfung der Aktualität und der Einhaltung der Richtlinie obliegt der Internen Revision (welche bis zur Schaffung der Funktion an der Universität von einem Wirtschaftsprüfungsunternehmen durchgeführt wird), bzw. fachlich kompetenter externer Stellen, in allen betroffenen bzw. handelnden Funktionen.

§ 9 Inkrafttreten

Die vorliegende Richtlinie tritt nach Zustimmung des Universitätsrats durch Publikation im Mitteilungsblatt der Universität für angewandte Kunst Wien in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

Version vom 09. Jänner 2018